Der Wahlvorstand		
bei		
		(Ort, Datum)
(Dienststelle)		
(Anschrift)		
(Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)		Ausgehängt ambis zum Abschluss der Stimmabgabe.
		Abgenommen am
für die Wahl des örtlich	Wahlausschreiben en Personalrates in gemeinsamer	Wahl (§ 6 WO-BayPVG)
	Personalvertretungsgesetzes (Bay /Bl. S. 724); In-Kraft-Treten 01.01.2	
(Dienststelle)	ein Perso	onalrat zu wählen.
Die Zahl der zum Zeitpunkt des E beträgt, davon Beamto	rlasses des Wahlausschreibens in e e und Arbeitnehmer.	der Regel tätigen Beschäftigten
Der zu wählende Personalrat bes	steht aus Mitgliedern.	
Davon erhalten	die Beamten Sitze,	
	die Arbeitnehmer Sitze,	
	er Bildung des Personalrats entspro Dienststelle berücksichtigt werden	
Das zahlenmäßige Verhältnis der	Frauen und Männer in den Grupp	en gliedert sich wie folgt:
Gesamt:	% Frauen,	% Männer
Beamte:	% Frauen,	% Männer
Arbeitnehmer	% Frauen,	% Männer
Der Personalrat wird in gemeinsa	amer Wahl gewählt.	
Wählen kann nur, wer in das Wänisses für die	hlerverzeichnis eingetragen ist. Ei	nen Abdruck des Wählerverzeich-
Gruppe der Beamten liegt in	(Ortsangabe)	
Gruppe der Arbeitnehmer liegt in	າaus (Ortsangabe)	5.

Ein Abdruck der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (WO-BayPVG liegt ebenfalls aus.

von jedem Wahlberechtig	ten eingesehen werden.	zum Ende der Stimmabgabe von bis Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis slegung schriftlich beim Wahlvorstand ein-
Die Frist endet am:		
	ertagen nach dem Erlass	nen Gewerkschaften werden aufgefordert, dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorder
Gewerkschaft eingereicht werden	, müssen vonWahl	_
Der Unterschrift sollte eine Wied Amts-, Berufs- und Funktionsbeze		n Block- oder Maschinenschrift sowie die n.
sie von zwei Beauftragten, die Bestenen Gewerkschaft angehören n von mehreren Gewerkschaften ei	schäftigte der Dienststell nüssen, unterzeichnet se ngereicht, muss dieser v die Beschäftigte der Die	retenen Gewerkschaft eingereicht, müssen e sein und einer in der Dienststelle vertre- ein. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag von je zwei Beauftragten jeder beteiligten nststelle sind und einer in der Dienststelle
		rschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, ngen enthalten oder verspätet eingereicht
	Abs. 3 BayPVG nicht wä	ift rechtswirksam nur für einen Wahlvor- hlbaren Beschäftigten dürfen keine Wahl- z 5 BayPVG).
Bewerber aufweisen, wie in dem	Wahlgang Personalratsr Anzahl von Frauen und	imal zehnmal so viele Bewerberinnen und nitglieder der Gruppe zu wählen sind und Männern enthalten. Die einzelnen Bewer- führen.
Namen sind Vornamen, Amts-, Becherheitsbedürfnisse nicht entgeghörigkeit anzugeben. Vorschläge finicht enthalten. Die schriftliche Zbeizufügen. Jeder Beschäftigte kawerden. Aus dem Wahlvorschlagsschlags gegenüber dem Wahlvorsdes Wahlvorstandes berechtigt ist tigt, der an erster Stelle steht. Wir vermerkt sein, welcher Unterzeich	erufs- oder Funktionsbez genstehen) und bei grupp ür die Stimmabgabe (Stir ustimmung der Bewerbe nn für die Personalratsw soll zu ersehen sein, welc and und zur Entgegenna t. Fehlt eine Angabe hier d der Wahlvorschlag dur nner der Listenvertreter an erster Stelle steht. Der	enden Nummern aufzuführen. Außer dem reichnung, Beschäftigungsstelle (soweit Sibenfremden Bewerbern die Gruppenzugemmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge er zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist ahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt her Unterzeichner zur Vertretung des Vorhme von Erklärungen und Entscheidungen über, so gilt der Unterzeichner als berechch eine Gewerkschaft eingereicht, so muss ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort äge werden berücksichtigt.
Unterschriften unter einem Wah nommen werden.	lvorschlag und Zustimm	ungserklärungen können nicht zurückge-
Die Wahlvorschläge werden späte dieser Stelle ausgehängt.	estens am	bis zum Abschluss der Stimmabgabe an
Die Stimmabgabe findet statt		
am	von bis	Uhr in statt.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 Abs. 1 WO-BayPVG). Unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes können die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe auch auf Verlangen ausgehändigt oder übersandt werden. Die Unterlagen können auch an jedem Arbeitstag im Büro des Wahlvorstands in der Zeit von Uhr bis Uhr abgeholt werden.

Für die Beschäftigten in(Dienststellen)
wird eine schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 Abs. 1 WO-BayPVG) werden den wahlberechtigten Beschäftigten übersandt. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht. Gleichwohl besteht die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe.
(Möglichkeit der generellen Anordnung der Briefwahl bei Bestehen einer pandemischen Lage
Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe durch den örtlichen Wahlvorstand ist neben den in §
19 Abs. 1 und 2 genannten Fällen für alle wahlberechtigten Beschäftigten zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund des Infektionsgesche-
hens anlässlich der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann)
Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in
abzugeben. (Ortsangabe)
Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet am um
in statt.
Das Wahlergebnis wird am von bis Uhr
in feststellt.
Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens
Vorsitzende/r
Unterschrift